

## **Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ in den Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens, Landkreis Friesland**

### **A) Allgemeines**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass von Landschaftsschutzgebieten sind im § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. im § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) enthalten.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für Landkreis Friesland<sup>1</sup> enthält in Kapitel 3 (Gegenwärtiger Zustand von Arten und Lebensgemeinschaften, S. 99 ff) folgende Beschreibung für das Jeversche Moorland:

*Das Geestrandgebiet nördlich der Jeverschen Geest<sup>2</sup> besteht aus dem Jeverschen Moorland, einem geschlossenen Grünlandgebiet südlich von Jever und einem östlich sich anschließenden Niederungsbereich, der der Jeverschen Geest vorgelagert ist und sich im Bereich des ehemaligen Poggmoores weit in südlicher Richtung in die Jeversche Geest hinein erstreckt.*

*Das Jeversche Moorland ist eine grünlandgeprägte Geestrandniederung mit Dauer- und Mähfettweiden und hohen Anteilen von Feucht- bzw. Naßwiesen und -weiden und wird vom Moorlandstief durchflossen. Vereinzelt ins Grünland eingestreut sind Naßbrachen mit Flatterbinsen-, Schilf- und Rohrglanzgrasröhrichten. Das gesamte Grünland wird von einem dichten Grabensystem mit z.T. wertvoller Vegetation und seltenen bzw. gefährdeten Arten durchzogen. Vereinzelt sind Weidetümpel - größtenteils weitgehend mit Röhrichten verlandet - im Grünland anzutreffen. Sie sind gefährdet durch Grünlandintensivierung, Neuansaat, Entwässerung, Umwandlung in Acker, Baumschulkulturen und Bebauung.*

*Wichtiges Gebiet Nr 63 (Kurzbeschreibung):*

*Großflächiger Grünlandkomplex mit feuchten bis nassen Niedermoorböden, Feuchtgrünland, mesophilem Grünland, Gräben und Tümpeln, vom Moorlandstief durchflossen. Im Gebiet ein geschlossener Komplex mit Baumschulflächen.<sup>3</sup> Das Moorlandstief ist ein relativ schnell fließendes, in großen Teilen naturnahes Gewässer; ökologisch eine recht hohe Be-*

---

<sup>1</sup> Landkreis Friesland (1996)

<sup>2</sup> (LE) Landschaftseinheit 12

<sup>3</sup> Dieser Komplex wird inzwischen nicht mehr bewirtschaftet und hat sich zu einem geschlossenen Gehölzbestand entwickelt

---

deutung aufgrund des Vorkommens seltener und gefährdeter Pflanzenarten, -gesellschaften und Tierarten (z.B. Vorkommen von *Ranunculus aquaticus*, *Utricularia australis*, *Zanichellia palustris*, *Eleocharis acicularis* sowie der Libelle *Calopteryx splendens*). Beidseits des Moorlandtiefs gibt es noch Brutvorkommen von Kiebitz (4 BP) und Austernfischer (3 BP). Charakteristische Vegetationsbestände des Grünlandes sind feuchte bis trockene Weidelgras-Weißklee-Weiden, Flutrasen, Flatterbinsenbestände, Rohrglanzgrasröhrichte, Uferseggenrieder und Zwergbinsengesellschaften.

**TAB. 3.1.3/12: ERFASSUNG DER "WICHTIGEN BEREICHE" ARTEN UND LEBENS-GEMEINSCHAFTEN**  
**LE 12: GEESTRANDGEBIET NÖRDL. DER JEVERSCHEN GEEST**  
**(AUZUG)<sup>4</sup>**

LE12 GEESTRAND NÖRDLICH DER JEVERSCHEN GEEST		wertbestimmende Kriterien							
Nr.	Gebietsbezeichnung	Schutzkategorie	Vorkommen gef./seltener Pflanzenarten	Vork. gef./seltener Ökosysteme / Pflanzengesellschaften	Gute Mosaikbildung / Zonierung von Pflanzengesellschaften	Gute Ausbildung von bestehenden Ökosystemen / Pflanzengesellschaften	Lebensraum gefährdeter Tierarten	Hohe Tierartenvielfalt	Hohe Individuenzahl best. Tierarten
<b>Bereiche mit großer Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</b>									
63	Moorland Jever	z.T. § 28a	●	●			●	●	

Im Jeverschen Moorland sind rund 30 ha gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 24 des NAGBNatSchG<sup>5</sup> vorhanden. Die Fachbehörde für Naturschutz<sup>6</sup> bewertet diesen Komplex als aus landesweiter Sicht wertvoll für den Naturschutz.

Zum Landschaftsbild wird im Kapitel 3 des Landschaftsrahmenplans zur LE 12 ausgeführt (S. 150 ff):

*Der grünlandgeprägte, regelmäßig gegliederte Niederungsbereich ragt dort, wo Geestbäche in die Marsch münden, buchtenartig in die Jeversche Geest hinein. Während die Niederung am Rand zur Marsch weitgehend gehölzfrei ist, gliedern und betonen Baumhecken und Gehölzreihen den Geestrand. Am Moorlandstief finden sich vereinzelt kürzere Heckenabschnitte mit Erlen. In Teilbereichen fällt ein kleinflächiger Nutzungswechsel auf (Bodenabbau, Ackernutzung, Nadelholzforst, Baumschulen). Vereinzelt finden sich Moorreste mit typischen Gehölzbeständen (Birke, Erle, Gagelstrauch). Orientierungspunkt in der Landschaft ist die Stadtansicht Jevers mit Kirch- und Schloßturn.*

*Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch die Aufgabe der traditionellen Grünlandwirtschaft, Baumschulflächen, den südlichen Stadtrand Jevers, der sich in die Niederung vor-*

<sup>4</sup> LRP S. 101

<sup>5</sup> Bis zum 01.03.2010 besonders geschützte Biotope gemäß § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

<sup>6</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

*schiebt und so die naturräumlichen Grenzlinien verwischt sowie unzureichend zur offenen Landschaft hin abgeschirmte Gewerbegebiete. Hinzu treten Hochspannungsleitungen als störende Elemente.*

*Der typische Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch wird durch den zunehmenden Einfluß der Geestsiedlungen auf die Nutzungsstruktur der Niederung und des Geesthangs beeinträchtigt. Naturräumliche Eigenarten werden verwischt und sind nur noch in Teilbereichen klar erkennbar.*

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans wird folgendes Leitbild aufgezeigt (Kap. 4, S. 192 ff):

.....

*Das südlich von Jever gelegene "Jeversche Moorland" wird vom Moorlandstief durchflossen. Dieses naturnahe, relativ schnell fließende (optimal 3-30 cm/sec.), sauerstoffreiche Gewässer, ist Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften sauberer Fließgewässer des Flachlandes (Potamogeton pectinatus, P. trichoides Gesellschaften, Tausendblatt- und Spreitzhahnenfuß-Gesellschaften) mit der für diese Lebensräume typischen Fauna (u.a. Gebänderte Prachtlibelle). Das Teichmuschelvorkommen hat sich erholt; es kommen Tiere in allen Altersklassen vor.*

*Das Grünland im Jeverschen Moorland wird durch ein dichtes Grabennetz gegliedert, das durch eine artenreiche Vegetation gekennzeichnet ist. Schwimmblattgesellschaften mit Froschkraut, Froschbiß, Wasserstern und Wasserschlauch wechseln ab mit Röhrichtgesellschaften, in denen typische Arten der Niedermoore wie Sumpflutauge, Fieberklee, Blutweiderich und Seggen eingestreut sind.*

*Gehölzbestände finden sich nur vereinzelt als lockere Reihen (Erlen, Weiden) entlang des Moorlandtiefs sowie am Geestrand, wo die Wallheckengebiete mit ihren Siedlungsbändern deutlich die Grenze von der Geest zur Niederung markieren.*

*Die Wiesenlandschaft der Niederung mit hohem Grundwasserstand bietet Vögeln der Wiesen und Moore (Wiesenieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz) sowie Amphibien (z.B. Moorfrosch) und Insekten feuchter Standorte wie der Sumpfschrecke, der Säbeldornschrecke und dem Bunten Grashüpfer Lebensraum.*

.....

Im Handlungskonzept wird ausgeführt (Kap. 4.2.4, S. 215):

## 12. GEESTRANDGEBIET NÖRDLICH DER JEVERSCHEN GEEST

- Unterschutzstellung eines großflächigen Grünlandkomplexes des Moorland Jever (LWB 123) mit Bedeutung für Feucht- und Naßgrünland und Wiesenvögel, Erhalt der naturraumtypischen Landschaftsstrukturen.

Diese Empfehlung des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Friesland wird durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet umgesetzt.

## **B) Zu den einzelnen Bestimmungen**

### Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ in den beiden kreisangehörigen Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens.

### Zu § 1

Gemäß § 19 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete i. S. von § 26 Abs. 1 des BNatSchG durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Naturschutzbehörde i. S. der Bestimmung des § 19 NAGBNatSchG ist in diesem Fall der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde.

§ 22 des BNatSchG bestimmt im Abs. 1, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung erfolgt.

### Zu § 2

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet, d.h. die Verordnung u. a. den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen: Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotsbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Somit kommt dem Schutzzweck in gewisser Weise die Funktion einer Begründung zu. Der Schutzzweck erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend waren und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält eine grobe Beschreibung mit Angaben zur Lage und zum Ist-Zustand des Schutzgebietes sowie die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, in diesem Fall des Jeverschen Moorlandes. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Das Moorland am Rande der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest ist ein großflächiger Grünlandkomplex südlich der Stadt Jever mit feuchten bis nassen Standorten auf überwiegend Niedermoorböden.

Um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen und den Nutzungserfordernissen gerecht zu werden, ist das Landschaftsschutzgebiet in die Zonen I und II gegliedert worden.

Geprägt wird das Moorland von zahlreichen Gräben und dem Moorlandstief. Am Rande der Geest gehen die Gräben in Hecken und Gehölzreihen über. Im zentralen Bereich der Zone I finden sich Feuchtgrünländereien sowie randlich mesophiles Grünland. Die Niedermoorstandorte und die

Übergänge zur Geest aber auch zur Marsch haben im gesamten Landschaftsschutzgebiet Bedeutung aufgrund ihres guten Erhaltungszustands. Aufgrund der Standortbedingungen haben die Böden im Schutzgebiet Bedeutung für die hierauf angewiesenen seltenen und gefährdeten Tier- sowie Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Das Moorland hat Bedeutung für die Erholung.

Die Landschaftsgeschichte im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch ist im Moorland auch heute noch durch die Unterschiede in der Bewirtschaftung und die Niveauunterschiede erkennbar.

Durch die Unterschutzstellung sollen in den Zonen I und II des Schutzgebiets das gesamte großflächige, offene und bisher noch von Bebauung freigebliebene Niederungsgebiet in einer Bucht der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest erhalten werden. Die charakteristischen und als Grünland genutzten Niedermoorböden mit ihren Übergängen zur Geest und zur Marsch und die hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mit deren Lebensgemeinschaften sollen gesichert werden. Die Gehölzstrukturen, die den Übergang von der Geest in das Niederungsgebiet einschließlich der wegebegleitenden Gehölze kennzeichnen sollen gesichert werden. Die Schönheit des Landschaftsbildes soll nachhaltig gesichert werden.

Einer ordnungsgemäßen, auf Nachhaltigkeit und auf die Erhaltung der Böden und ihrer Fruchtbarkeit ausgerichteten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt dabei Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Sicherung und langfristige Erhaltung der Gehölzbestände im Übergangsbereich zur Geest.

In der Zone I im zentralen Bereich des Schutzgebiets, die sich zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ausschließlich im öffentlichen Eigentum befindet, ist zur Sicherung der Böden die Erhaltung der auch heute noch hohen Wasserstände sowie deren Optimierung mit der Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung erforderlich. Dies ist auch für die Sicherung der Standorte von gefährdeten Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften notwendig.

### Zu § 3

Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung, das heißt die Verordnung unter anderem auch den Schutzgegenstand.

In § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ wird der Geltungsbereich in Abs. 1 grob beschrieben. Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG ist in der Verordnung über ein Schutzgebiet der Geltungsbereich zeichnerisch in Karten zu bestimmen.

Das Jeversche Moorland ist in die Zonen I und II unterteilt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus dem Schutzzweck in § 2 der Verordnung. Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG können Schutzgebiete in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ wird in der Karte Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Diese Veröffentlichung ist gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung sind die Karten unter anderem beim Landkreis Friesland als der zuständigen Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlässt, als auch bei den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, der Stadt Jever und der Stadt Schortens, während der Dienststunden kostenlos einzusehen. Diese Bestimmung ist die Umsetzung von § 14 Abs. 4 Satz 3 des NAGBNatSchG. Entsprechend dieser Vorgabe ist in der Verordnung auf die Tatsache der Aufbewahrung hinzuweisen.

#### Zu § 4

Gemäß § 26 Abs. 2 des BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 des BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Gemäß § 22 Abs. 1 des BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 5 des BNatSchG (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung bei einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

§ 4 Abs. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 26 Abs. 2 des BNatSchG, nach dem in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, „die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Nach einem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 30.03.2010 wird eine beispielhafte Aufzählung einzelner verbotener Handlungen für rechtlich zulässig erklärt, um die auf den Schutzzweck ausgerichteten Verbotstatbestände klar herauszustellen.

Entsprechend der Zonierung des Schutzgebiets enthält § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Verbotsbestimmungen zu der Zone I hinausgehende verbotene Tatbestände.

Die beispielhafte Aufzählung in § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

§ 4 Abs. 4 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Friesland als zuständige untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### Zu § 5

§ 5 enthält mit den Freistellungen die Handlungen, deren Ausübung oder Durchführung von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ freigestellt sind. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung. Freigestellt ist auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendige Pflege von Hecken oder Büschen, selbstverständlich unter Beachtung der Bestimmungen des BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz.

Auch die Tätigkeit der Wasser- und Bodenverbände z. B. bei der Unterhaltung der im Gebiet vorhandenen Verbandsanlagen ist gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c) freigestellt. Da diese Gewässer Teile der umliegenden Geest sowie Bereiche im Stadtgebiet Jever entwässern, ist die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Gewässer erforderlich.

### Zu § 6

§ 6 enthält die auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 BNatSchG festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in der Zone I des Landschaftsschutzgebiets die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden haben. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen abgeleitet aus dem Schutzzweck der Verordnung (s. § 2).

### Zu § 7

Der § 7 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 des NAGBNatSchG wieder, der auch Regelungen zu Verstößen gegen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete enthält.

§ 7 Abs. 3 ist als Hinweis zu verstehen, da ausgeführt wird, dass Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten von den Bestimmungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ unberührt bleiben.

### § 8

§ 8 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Gemäß § 14 Abs. 4 des NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft im amtlichen Verkündungsblatt oder, sofern ein solches nicht vorhanden ist, im Niedersächsischen Ministerialblatt. Der Landkreis Friesland gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Von daher ist die Verordnung in diesem Amtsblatt zu veröffentlichen.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der geplanten Ausweisung würden damit in Frage gestellt. Eine Befristung ist bei Schutzgebieten aufgrund des Naturschutzrechts auch nicht üblich. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche und absehbare, konstante Rahmenbedingungen. Die Unterschutzstellung leitet sich aus den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Friesland ab (siehe oben). Das Schutzinteresse besteht damit dauerhaft.

Jever, den 27.07.2010

Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt

- untere Naturschutzbehörde -

Lindenallee 1

26441 Jever